

SPORTVEREIN DÖRFLEINS e.V. 1949

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- I. Der am 07. Oktober 1949 in Dörfleins gegründete Verein führt den Namen „Sportverein Dörfleins (SVD)“. Er hat den Sitz im Ortsteil Dörfleins der Stadt Hallstadt.
- II. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Gerichtsstand in Bamberg.
- III. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- IV. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- V. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- VI. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nicht wirtschaftliche Zwecke, er ist politisch und religiös neutral.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.
- II. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen bedarf der Aufnahme der schriftlichen Zustimmung oder schriftlichen Genehmigung des gesetzlichen Vertreters. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, steht dem Betroffenen die Möglichkeit offen, die Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet über den Aufnahmeantrag bei ihrem nächsten Zusammentreffen.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
- II. Der Austritt ist nur zum **30.06. und 31.12. des laufenden Jahres** ~~Ende eines Kalenderjahres~~ möglich und muss dem Vorstand gegenüber schriftlich **oder per einfacher Mail** erklärt werden.
- III. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. wegen eines Zahlungsrückstandes von mehr als einen Jahresbeitrag, trotz schriftlicher Mahnung,
 - b. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - c. wegen unehrenhaften Verhaltens in der Öffentlichkeit.
- IV. Der Ausschluss erfolgt durch den Vereinsausschuss mit 2/3 Mehrheit. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Gegen den in Kurzer Form schriftlich zu begründendem Beschluss des Vereinsausschusses, ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe an den Betroffenen, mittels eingeschriebenen Briefes, die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet alsdann mit 2/3 Mehrheit bei ihrem nächsten Zusammentreffen. Der Vereinsausschuss kann mit 2/3 Mehrheit seinen Beschluss zum Ausschluss eines Mitgliedes schon vor der Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.

§ 4 Beiträge

- I. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, **welcher aus einem Grundbeitrag und Abteilungsbeiträgen besteht** ~~dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt und der bis 31.03. des laufenden Jahres zu entrichten ist.~~ **Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag ist jeweils zur Hälfte zum 31.03. und 30.09. des laufenden Jahres zu entrichten.**
- II. Darüber hinaus sind die einzelnen Abteilungen befugt, nach entsprechender Zustimmung der Mehrzahl der bei der Abteilungsversammlung anwesenden Mitglieder der Abteilung, besondere Aufnahmegebühren oder Umlagen festzulegen.
- III. Bei Nichtzahlung dieser Gebühren oder Umlagen, gilt § 3, Abs. a) dieser Satzung entsprechend.

§ 5 Vereinsorgane

I. Vereinsorgane sind

- a. der Vorstand
- b. der Vereinsausschuss
- c. die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand.

- I. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Personen, die voll geschäftsfähig sein müssen. Die maßgebende Anzahl der Vorstände wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Bis zum Erreichen der Höchstgrenze kann die Mitgliederversammlung auch während der laufenden Amtsperiode neue Vorstandsmitglieder bestellen. Mindestens ein Vorstandsmitglied ist zuständig für die Finanzen (Vorstand Finanzen).
- II. Der Vorstand nach § 26 BGB ist der Vorstand nach § 6 Abs. I dieser Satzung. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die näheren Vertretungen im Innenverhältnis werden in der Geschäftsordnung des Vorstandes nach § 6 Abs. III geregelt.
- III. Die Aufteilung der Aufgaben des Vorstandes ist in einer Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt. Über die Geschäftsordnung beschließt der Vorstand alleine.
- IV. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen sind nicht möglich. Von den Sitzungen sind Niederschriften zu erstellen.
- V. Der Vorstand leitet den Geschäftsbetrieb des Vereins, legt dessen Richtlinien fest und ist für die Entwicklung des Vereins verantwortlich. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- VI. Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- VII. Unterschreitet der Vorstand die Anzahl von drei Vorstandsmitgliedern vor Ablauf der Amtsperiode, so sind vom Vereinsausschuss innerhalb eines Monats mindestens so viele Nachfolger für die Restlaufzeit hinzu zu wählen, dass die Mindestanzahl von Vorstandsmitgliedern nach § 6 Abs. I erreicht ist.

§ 7 Der Vereinsausschuss

- I. Der Vereinsausschuss besteht aus
 - a. den Mitgliedern des Vorstandes
 - b. den Abteilungsleitern/innen
 - c. den 3 Vereinsräten/Vereinsrätinnen
 - d. dem/der Jugendvertreter/-in
 - e. dem/der Seniorenvertreter/-in
- II. Die Mitgliederversammlung kann weitere Ausschussmitglieder, deren Aufgabengebiet sie bestimmen kann, wählen.
- III. Die Abteilungsleiter werden jeweils vor Ablauf der Amtsperiode des Vorstandes, von den Mitgliedern ihrer Abteilung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Die Wahl ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Verweigert diese ihre Zustimmung, so ist zugleich ein neuer Abteilungsleiter von der Mitgliederversammlung zu wählen. Die Amtszeit der Abteilungsleiter fällt mit der Amtszeit des Vorstandes zusammen.

§ 8 Vergütungen

- I. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Aufwandsentschädigungen und begründete Auslagen sind ihnen zu ersetzen. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

- II. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

§ 9 Haftung von Organmitgliedern und des Vereins

- I. Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
- II. Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.
- III. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Satzungszwecks, bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Zu dieser Versammlung sind alle wahlberechtigten Mitglieder mindestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung über das Amtsblatt der Stadt Hallstadt, über Aushang am Vereinsheim, über die Homepage des Vereins und/oder mit Einwilligung des Mitgliedes über elektronischem Wege einzuladen. Auf schriftlichem Verlangen gegenüber dem Vorstand werden dem jeweiligen Mitglied die Einladungen schriftlich zugestellt.
- II. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- III. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn mindestens ein Viertel der wahlberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich vom Vorstand verlangt. Die Einladung hierzu erfolgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- IV. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit sie Satzung oder das Gesetz nichts Anderes bestimmen.
- V. Die Versammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen und über Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Sie hat ferner Entscheidungsgewalt in allen ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Fragen.
- VI. Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim und schriftlich, wenn mindestens 20 Mitglieder dies verlangen. Mehrere Abstimmungen können dann in einem Wahlgang erledigt werden.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

- I. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- II. Wählbar sind alle Mitglieder, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- III. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 12 Protokoll

- I. Über die Sitzung der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses und des Vorstandes sind Niederschriften zu erstellen, die von einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 13 Abteilungen

- I. Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigungen des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden. Gegenwärtig bestehen folgende Abteilungen:
 - a. Fußballabteilung
 - b. Tennisabteilung
 - c. Kegelmanipulation
 - d. Tanzen und Gymnastikabteilung
- II. Die Abteilungen sind berechtigt, in ihrem sportlichen Bereich selbständig tätig zu sein und eigene Regelungen zu treffen. Der Vereinsausschuss ist befugt, getroffene Regelungen oder Einzelmaßnahmen aufzuheben oder rückgängig zu machen.

§ 14 Einnahmen und Vereinsvermögen

- I. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- II. Alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse und Gewinne) dürfen nur zur Erreichung des satzungsmäßigen Zweckes verwendet werden.
- III. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausscheidende haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 15 Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer allein zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist mit einer monatlichen Frist schriftlich einzuladen; die Tagesordnung darf nur den Punkt „Auflösung des Vereins“ oder damit unmittelbar zusammenhängender Gegenstände umfassen.
- II. Die Einberufung erfolgt, wenn:
 - a. 3/4 der Mitglieder des Vereinsausschusses dies beschließen oder
 - b. 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand verlangen.
- III. In der Mitgliederversammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung über die Auflösung ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 2 Monaten eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der 2. Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Diese Mitgliederversammlung kann mit 3/4 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
- IV. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Hallstadt mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung sportlicher und gemeinnütziger Zwecke zu verwenden.

Dörfleins, 29.10.2021

Der Vorstand

Hans-Jürgen Wich

Thomas Karl

Joachim Karl

Christian Ott

Hannes Porzelt